Entwurfsbegründung

für den Bebauungsplan Nr. 3-017-2, Teilbereich an der Hohen Straße/ Havik/Eichenallee

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:
Östliche Grenze der Flurstücke 231, 230, 229, 228 und weiter in gerader Verbindung bis zur anderen Straßenseite von Havik, in östlicher Richtung der Flurstücke 95, 93, 92, in Verlängerung weiter bis zum Flurstück 16 Graben, von diesem Punkt in südlicher Richtung der westlichen Grenze des Flurstückes 16, entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 264, südliche Grenze der Flurstücke 263 und 262 bis zum Ausgangspunkt zurück.

2. Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um den Fußweg (Verbindung zur Wilhelm-Frede-Schule), welcher teilweise über Privatgrundstücke verläuft, rechtlich zu sichern.

Der geplante Ausbau der Hohen Straße soll abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3-017-0, welcher einen großzügigeren Ausbau festsetzt, auf ein sparsameres, aber ausreichendes Maß reduziert werden. Es handelt sich hierbei um grundsätzlich veränderte Maßstäbe für Straßen in den Wohngebieten der Stadt. Danach wird die bestehende Führung und Breite der Hohen Straße zukünftig nur bis auf das unbedingt Notwendige verändert. Das gilt auch für die bestehende Straßenbrücke in diesem Bereich. Die Breite dieser Brücke reicht für den Ausbau der Straße mit Fußweg nicht aus. Folglich soll die bis zum endgültigen Ausbau der Hohen Straße zuerst als Übergangslösung angesehene und mit den Anliegern abgestimmte Führung des Fußweges in der jetzigen Form bestehen bleiben. Die jetzige Lösung soll ein typisches Detail des früheren Ortsbildes, den Rest eines Leitgrabens (alte Regenentwässerung), der in den Graben entlang der Eichenallee mündet, erhalten. Die den Graben begleitende Hecke (alte Einfriedigung) soll ebenfalls erhalten bleiben. Der Fahrverkehr wird dadurch im kritischen Brücken- und Kurvenbereich vom Fußweg getrennt. Der Fußweg in der bestehenden Führung und Form dient der Erschließung der Grundstücke und bedeutet für die Anlieger keine Beeinträchtigung.

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 27.10.82 nach dem Gebot die Interessen der Allgemeinheit (Schulkinder, Fußgänger, Ortsbild) mit den Interessen von einzelnen Anliegern abzuwägen, zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherung des Schulweges und Erhaltung des Ortsbildes, entschieden.

Aufgestellt:

Kleve, den 16. März 1984

Planungs- und Vermessungsamt
der Stadt Kleve
I.A.

Crämer
(Crämer)

17

Diese Entscheidungsbegründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt vom 29. August 1984.

Kleve, den 30. August 1984

Der Stadtdirektor
I.A.

(Rupp)